

Information gemäß Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung für den Bereich Standesamt

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Bebra, Bürgermeister
Rathausmarkt 1
36179 Bebra
Telefon: 06622 – 501-0
Mail: hauptundpersonalamt@bebra.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Nadine Stolz
Sicherheitstechnik Stolz
Klaustor 4
36251 Bad Hersfeld
Telefon: 06621 - 9680093
Mail: datenschutz@sicherheitstechnik-stolz.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Das Standesamt erfasst Personenstandsdaten (u.a. Name, Geburtsdatum, Abstammung, Familienstand) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt und Auskünfte erteilt.

- Personenstandsgesetz (PStG) und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften
- Personenstandsverordnung (PStV)
- Einführungsgesetz zum Bürgerliches Gesetzbuch (EGBGB)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten:

Das Standesamt hat gem. §§ 57 ff. PStG fallbezogene Mitteilungen zu machen an Meldebehörden, andere Standesämter, Familiengerichte, Jugendämter, anderen Personen, sonstige Behörden, Gerichte, ggf. Religionsgemeinschaften, an das Zentrale Testamentsregister, dem für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer zuständige Finanzamt und konsularischen Vertretungen anderer Länder.

Übermittlung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken:

Nach § 61 PStV werden den Statistischen Landesämtern aus Anlass der Beurkundung einer Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft und eines Sterbefalls die Daten mitgeteilt, die nach § 2 des Bevölkerungsstatistikgesetzes zu übermitteln sind.

Benutzung der Personenstandsregister und Ausstellen von Personenstandsurkunden:

Die §§ 62 bis 66 PStG gelten für die Benutzung der bei den Standesämtern geführten Personenstandsregister und Sammelakten bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 5 PStG festgelegten Fristendurch Privatpersonen und juristischen Personen. Personenstandsurkunden sind auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

5.Dauer der Speicherung der Protokoll- und Beurkundungsdaten:

Die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten richtet sich nach dem Anlass der Erhebung (§§ 5 bis 7 PStG). Sie erfolgt sowohl in elektronischer als auch in Papierform. Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

Geburtsregister nach 110 Jahren

Eheregister nach 80 Jahren

Sterberegister nach 30 Jahren

6.Verpflichtung des Betroffenen zur Bereitstellung der Daten (Auskunfts- und Nachweispflicht):

Die nach § 10 PStG Verpflichteten haben die für die Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen, soweit diese nicht Registern entnommen werden können, zu denen das Standesamt einen Zugang hat.

7. Kategorien der personenbezogenen Daten (Personenstandsregister):

Personenstandsregister § 3 PStG

Das Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich ein Eheregister (§ 15 PStG),

ein Lebenspartnerschaftsregister (§ 17 PStG),

ein Geburtenregister (§ 21 PStG),

ein Sterberegister (§ 31 PStG).

Die Registereinträge bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil.

8. Betroffenenrechte:

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine

Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).
Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem
Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein
entnommen werden.

9. Beschwerderecht:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der
Aufsichtsbehörde:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163

65021 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 1408-0

Telefax: 0611 – 1408-900

E-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig
verarbeitet werden.